

02.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fzzu **Punkt** der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Einkommensteuer-Richtlinien 1996 (EStÄR 1998)****Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,****der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:****1. Zu Artikel 1 Nr. 4****In Artikel 1 Nr. 4 wird R 14 Abs. 2 wie folgt geändert:**

- a) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

Begründung:

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (z. B. Urteil vom 14.06.1988 - BStBl 1989 II S. 187) hat der mit den Ländern abgestimmte Entwurf der EStÄR 1998 ab 1999 kein Wahlrecht mehr vorgesehen, die Überführung eines Wirtschaftsguts von einem Betrieb in einen anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen wie eine Entnahme zu behandeln. Die Vorlage weicht hiervon ab und sieht ein Wahlrecht zur Aufdeckung der stillen Reserven vor, wenn ein Wirtschaftsgut in einen Betrieb einer anderen Einkunftsart überführt wird. Dieses Wahlrecht steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung und ist deshalb zu streichen.

Ausgeliefert am 05. OKT. 1998

2. Zu Artikel 1 Nr. 31, 36 und 38a - neu -

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 31 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Dem **R 131** wird mit Zwischenüberschrift folgender neuer **Absatz 5** angefügt:

"Freibetrag

(5) Die Gewährung des Freibetrags nach § 14 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG ist ausgeschlossen, wenn dem Steuerpflichtigen für eine Veräußerung oder Aufgabe, die nach dem 31.12.1995 erfolgt ist, ein Freibetrag nach § 14 Satz 2, § 16 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 EStG bereits gewährt worden ist."

b) In Nummer 36 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

"c) **Absatz 13** wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender **neuer Satz 5** eingefügt:

"⁵Die Gewährung des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG ist ausgeschlossen, wenn dem Steuerpflichtigen für eine Veräußerung oder Aufgabe, die nach dem 31.12.1995 erfolgt ist, ein Freibetrag nach § 14 Satz 2, § 16 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 EStG bereits gewährt worden ist."

bb) Die bisherigen **Sätze 5 bis 7** werden **Sätze 6 bis 8**."

c) Nach Nummer 38 wird folgende Nummer 38a eingefügt:

"**38a.** Dem **R 147** wird mit Zwischenüberschrift folgender **neuer Absatz 4** angefügt:

"Freibetrag

(4) Die Gewährung des Freibetrags nach § 18 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG ist ausgeschlossen, wenn dem Steuerpflichtigen für eine Veräußerung oder Aufgabe, die nach dem 31.12.1995 erfolgt ist, ein Freibetrag nach § 14 Satz 2, § 16 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 EStG bereits gewährt worden ist."

Begründung:

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist die Gewährung des Veräußerungsfreibetrags eingeschränkt worden mit dem Ziel, daß der Freibetrag nur noch einmal (im Leben) zu gewähren ist. Nachdem Zweifel darüber aufgekommen sind, ob dabei jede Einkunftsart gesondert zu beurteilen ist, ist nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder einvernehmlich die Auffassung vertreten worden, daß der Veräußerungsfreibetrag für alle Gewinneinkunftsarten insgesamt nur einmal zu berücksichtigen ist. Diese abgestimmte Auffassung der Finanzverwaltung ist entsprechend dem mit den Ländern abgestimmten Entwurf in die EStÄR 1998 aufzunehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 36

Artikel 1 Nr. 36 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

"b) **Absatz 5** wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue **Sätze 1 bis 3** werden vorangestellt:

"¹Hat der Steuerpflichtige die wesentlichen Betriebsgrundlagen im ganzen verpachtet und besteht für ihn oder seinen Rechtsnachfolger objektiv die Möglichkeit, den Betrieb später fortzuführen, kann er gleichwohl die Betriebsaufgabe erklären (>Verpächterwahlrecht). ²Da es sich bei der Einstellung derwerbenden Tätigkeit nach § 16 Abs. 3 EStG grundsätzlich um eine Betriebsaufgabe handelt, sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts eng auszulegen. ³Die Voraussetzungen für eine Betriebsverpachtung im ganzen müssen nicht nur zu Beginn der Verpachtung, sondern während der gesamten Dauer des Pachtverhältnisses vorliegen."

bb) Die bisherigen **Sätze 1 bis 8** werden **Sätze 4 bis 11.**"

Begründung:

Durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist klargestellt worden, daß ein Verpächterwahlrecht nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn objektiv die Möglichkeit besteht, den Betrieb später fortzuführen. Wenn die Finanzämter diese Möglichkeit falsch einschätzen und dem Steuerpflichtigen das Verpächterwahlrecht einräumen, obwohl der Betrieb als aufgegeben angesehen werden müßte, kann dies zu endgültigen Steuerausfällen führen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, sollten die Finanzämter durch den neu eingefügten Satz 2 angewiesen werden, die Voraussetzungen für eine Betriebsverpachtung eng auszulegen. Dies entspricht dem mit den Ländern abgestimmten Entwurf der EStÄR 1998.

4. Zu Artikel 1 Nr. 59

Artikel 1 Nr. 59 wird wie folgt gefaßt:

"59. R 212 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** wird wie folgt gefaßt:

"Bestandsvergleich/Minderung der Anschaffungskosten

(1) ¹Die Aktivierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist für sich allein noch kein Bestandsvergleich. ²Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Waldes müssen dann und in dem Maße zum Abzug zugelassen werden, als der Gewinn durch Abholzung oder Weiterverkauf des stehenden Holzes realisiert wird. ³Es muß sich dabei um wesentliche Teile des aktivierten Waldes handeln, nicht um das Herausschlagen einzelner Bäume, weil der Wald steuerlich nicht als die Summe einzelner Bäume, sondern als wirtschaftlich zusammenhängende Einheit anzusehen ist. ⁴Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.1999 beginnen, können aus Vereinfachungsgründen die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten jedes nach objektiven Kriterien abgrenzbaren Baumbestandes jährlich um 3 v.H. gemindert werden. ⁵Entsprechendes gilt bei der Ermittlung des Gewinns aus forstwirtschaftlichen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 EStG, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in das nach § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG zu führende Verzeichnis aufzunehmen sind und noch nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden. ⁶Werden bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft die Betriebsausgaben nach § 51 EStDV in Höhe eines Pauschbetrages abgezogen, ist damit auch die genannte Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um 3 v.H. abgegolten. ⁷Wiederaufforstungskosten stellen – im Gegensatz zu aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Erstaufforstungskosten – im allgemeinen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar."

b) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 1 ... (wie Vorlage BReg)

bb) Die bisherigen Sätze ...(wie Vorlage BReg)"

Begründung:

Im Entwurf der Bundesregierung ist weiterhin die Möglichkeit enthalten, eine Waldwertminderung in Höhe von 3 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Baumbestandes in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung widerspricht bilanzsteuerlichen Grundsätzen, weil sich ein Wald in

seiner Gesamtheit nicht abnutzt, sondern sich sein Bestand durch regelmäßigen Zuwachs sogar vermehrt. Auch aus Vereinfachungsgesichtspunkten ist ein Festhalten an der Waldwertminderung nicht vertretbar, denn wenn einerseits die Wiederaufforstungskosten als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden und die durch einen Kahlschlag verursachten Abgänge des Holzbestandes ebenfalls als Betriebsausgabe zu berücksichtigen sind, verbleibt für eine weitere Minderung des Buchwerts eines Holzbestandes kein Raum, sondern führt zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Begünstigung der Waldbesitzer. Entsprechend der zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Rechtsauffassung ist die Waldwertminderung deshalb für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 beginnen, nicht mehr zu gewähren. Gleichzeitig wird klargestellt, daß Wiederaufforstungskosten im allgemeinen sofort abziehbare Betriebsausgaben darstellen.